

RADIOAKTIVE STOFFE, UNTER SONDERVEREINBARUNG BEFÖRDERT, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt - UN 2919 - Gefahnr. 70 - ERICard-Nr. 7-02 - UN2919

Stoff	RADIOAKTIVE STOFFE, UNTER SONDERVEREINBARUNG BEFÖRDERT, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt
UN-Nummer	2919
Gefahrnummer	70
ADR-Gefahrzettel	7X
ADR-Klasse	7
Klassifizierungscode	
Verpackungsgruppe	
ERI-Card	7-02

Unfall-Hilfeleistung

Radioaktiver Stoff , nicht spaltbar oder spaltbar freigestellt

1. Eigenschaften.

- Das radiologische Gefährdungspotential kann gering bis hoch sein.
- Die Gefahrzettel der Klasse 7 geben Hinweise auf die maximale [Dosisleistung](#) an der Oberfläche des unbeschädigten Versandstückes: Kategorie I-WEISS: 0,005 mSv/h Kategorie II-GELB: 0,5 mSv/h Kategorie III-GELB: 2 mSv/h (bei Transporten unter ausschließlicher Verwendung: 10 mSv/h).

2. Gefahren.

- Kann bei starker Erwärmung oder Brand radioaktive, giftige und ätzende Dämpfe entwickeln.
- Externes Bestrahlungsrisiko bei unbeschädigten Versandstücken: nur für Versandstücke der Kategorien II-GELB und III-GELB.
- Kontaminations- und Inkorporationsgefahr nur bei beschädigten Versandstücken.

3. Persönlicher Schutz.

- Umluftunabhängiger Atemschutz
- Chemikalienbeständige Kleidung bei Kontaminationsgefahr.
- Personendosimeter und [Dosisleistungsmeßgerät](#)

4. Einsatz-Massnahmen.

4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Mit dem Wind vorgehen. Schutzausrüstung bereits vor dem Betreten des [Gefahrenbereichs](#) anlegen.
- Gefahr für die Öffentlichkeit ! Personen in der Nähe warnen und den [Gefahrenbereich](#) unverzüglich räumen.
- [Gefahrenbereich](#): Absperrung bei einer [Dosisleistung](#) von 25 µSv/h festlegen.
- Zahl der Einsatzkräfte im [Gefahrenbereich](#) beschränken.
- Zuständige Behörden benachrichtigen.

4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- Ausgetretenen Stoff oder aus einer Abschirmung herausgefallenen Strahler nicht berühren.
- Ausgetretenes Produkt mit allen verfügbaren Mitteln auffangen.
- Flüssigkeit mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Materialien aufnehmen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde informieren.

4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- Mit allen verfügbaren Mitteln löschen, aber keinen Vollstrahl einsetzen!
- Unbeschädigte Behälter aus der Wärmestrahlung entfernen.
- Löschmittel sparsam einsetzen und zurückhalten.

5. Erste Hilfe.

- Betroffene Personen aus dem [Gefahrenbereich](#) retten; die medizinische Versorgung hat Vorrang vor Maßnahmen des Strahlenschutzes.
- Erste Hilfe darf nur von Einsatzkräften mit geeigneter Schutzausrüstung geleistet werden.
- Kontaminierte Kleidung sofort entfernen, hierbei (z.B mit einer Maske) die Atemwege schützen und betroffene Haut mit viel Wasser spülen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.
- Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Beatmungsgeräte anwenden.

6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Bergung des Produkts kann nicht mit Standardausrüstung durchgeführt werden! Sofort [Fachberater hinzuziehen](#).

7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Vor dem Ablegen von Maske und Schutzanzug Einsatzkräfte mit Messgerät auf Kontamination überprüfen.
- Zur [Dekontamination](#) unbedingt [Fachleute hinzuziehen](#).

7.2 Reinigung der Ausrüstung.

- Vor Verlassen der Einsatzstelle [Fachleute hinzuziehen](#).

Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der [ERI-Card Übersichtsseite](#) zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:

http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=29191782

© European Chemical Industry Council (CEPIC) 2015-2017.

Web <http://www.cefic.org> - Email fjo@cefic.be - Tel (+32) 2 6767266 - Fax (+32) 2 6767432